

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 29.04.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

**Betreff: Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut;
Beschluss Nr. 4 des Umweltsenats vom 30.11.2021**

1. Vom Bericht des Referenten über das Überschwemmungsgebiet am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut und den Verfahrensstand zur Festsetzung durch Rechtsverordnung wird Kenntnis genommen.
2. Die beigefügte Verordnung über das Überschwemmungsgebiet am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung) im Stadtgebiet Landshut, einschließlich der anliegenden Pläne, wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: JA 37 NEIN 0

Landshut, den 29.04.2022
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet
am Osterbach (Gewässerfolge Osterbach, ab Einmündung Scheidgraben
benannt als Seebach, Gewässer III. Ordnung)
im Stadtgebiet Landshut

(ÜgVO Osterbach-Seebach)

Anlagen:

- 1 Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
- 2 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBI. Nr. 902) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Stadt Landshut wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können in der Stadtverwaltung Landshut während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt die Stadt Landshut. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HQ₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden. ²Zudem sind bautechnische Nachweise darüber, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind, vorzulegen. ³Die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) ¹Für die sonstigen Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG. ²Eine allgemeine Zulassung gemäß § 78 a Abs. 4 WHG erfolgt nicht.

- (2) Die Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78 c Abs. 1 WHG.
- (2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gelten § 6 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung sowie § 78 c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in dem in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Gebiet vorhanden waren, gelten § 6 Abs. 1 dieser Verordnung sowie § 78 c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 der Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

- ¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen

Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.
²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen
Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung
vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
Landshut in Kraft.

Landshut, den 04.05.2022



Alexander Putz
Oberbürgermeister